

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Kirchenlamitz (Ehrensatzung)

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Kirchenlamitz (Ehrensatzung):

§ 1

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz ehrt Persönlichkeiten, die sich um ihr Wohl verdient gemacht haben durch:
 1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
 2. die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz (§ 3)
 3. die Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz für besondere Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem, musikalischem, beruflichem, künstlerischem und sozialem Gebiet (§ 4)
 4. die Verleihung der Medaillen für treue Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchenlamitz (§ 5)
 5. die Verleihung der Partnerschaftsurkunde (§ 6)
 5. Auszeichnung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste (§ 7)
- (2) Ehrungen nach dieser Satzung können nur an natürliche Personen erfolgen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz kann aufgrund Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Personen zu Ehrenbürgern ernennen. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Die auszuzeichnende Person muss sich hervorragende Verdienste in uneigennütziger Weise zum Wohle der Stadt Kirchenlamitz erworben haben.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenbürgerurkunde in feierlicher Form ausgehändigt.
- (4) Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (5) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, kann der Stadtrat einen einmaligen oder laufenden Ehrensold gewähren.

§ 3

Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz

- (1) Die Stadt kann an Personen, welche sich besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Kirchenlamitz erworben haben, die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz verleihen.
- (2) Die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz wird in den Stufen Gold und Silber mit einer Urkunde verliehen. Sie wird an einem weiß-schwarzem Bande um den Hals getragen. Damen tragen die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz an einer Schleife an der rechten Schulter. Die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Kirchenlamitz und darunter den Schriftzug „Stadt Kirchenlamitz“. Auf ihrer Rückseite befindet sich, von einem stilisierten Eichenkranz umrahmt, die dreizeilige Inschrift „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken um das Wohl der Stadt Kirchenlamitz besonders hohe Verdienste erworben haben und dadurch den Namen der Stadt Kirchenlamitz in breiter Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.
- (4) Die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken um das Wohl der Stadt Kirchenlamitz hohe Verdienste erworben haben und dadurch den Namen der Stadt Kirchenlamitz in der Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.

- (5) Die Zahl der Inhaber der Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz in Gold wird auf jeweils fünf lebende Persönlichkeiten begrenzt. Die Zahl der Inhaber der Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz in Silber wird nicht begrenzt, soll aber ebenfalls strengen Kriterien unterliegen. Die Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz setzt nicht den Besitz der Silbernen Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz voraus. Derselben Persönlichkeit können nacheinander beide Auszeichnungen zu teil werden.
- (6) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Kirchenlamitz sein.
- (7) Auf die Verleihung einer der vorstehenden Verdienstmedaillen der Stadt Kirchenlamitz besteht kein Anspruch.
- (8) Die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz geht in das Eigentum der geehrten Personen über. Vor in Kraft treten dieser Satzung verliehene Medaillen können umgetauscht werden.
- (9) Die Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz wird in würdigem Rahmen verliehen.

§ 4

Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz

für besondere Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem, musikalischem, beruflichem, künstlerischem und sozialem Gebiet

- (1) Die Stadt kann an Personen, welche besondere Leistungen und Erfolge auf wirtschaftlichem, kulturellem, musikalischem, künstlerischem und sozialem Gebiet erbracht haben, die Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz verleihen.
- (2) Die Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz wird mit einem Sachgeschenk verliehen.
- (3) Die Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz wird an Bürger der Stadt Kirchenlamitz verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Kirchenlamitz wohnen, jedoch für die Stadt Leistungen erbracht haben, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigen.
- (4) Auf die Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz besteht kein Anspruch.
- (5) Die Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (6) Die Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz wird in würdigem Rahmen verliehen.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten analog für besondere Leistungen und Erfolge auf dem Gebiet der in Vereinen vorgenommenen Tierzucht, wie z.B. Kleintier- oder Geflügelzucht.
- (8) Die Vereine und Organisationen können die Ehrungsvorschläge der Verwaltung der Stadt Kirchenlamitz melden.

§ 5

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchenlamitz, welche mindestens 30 oder 45 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr verleihen.
- (2) Die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchenlamitz wird in den Stufen Silber und Bronze mit einer Urkunde verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Kirchenlamitz und darunter den Schriftzug „Stadt Kirchenlamitz“. Auf der Rückseite befindet sich, von einem stilisierten Eichenkranz umrahmt, die Inschrift „Für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“.
- (3) Die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Silber kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, welche 45 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, oder nach Vollendung einer mindestens 40-jährigen Dienstzeit aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden verliehen werden.

- (4) Die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Bronze kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, welche 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, oder nach Vollendung einer mindestens 25-jährigen Dienstzeit aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden verliehen werden.
- (5) Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Ehrungen erfüllen, der Verwaltung der Stadt Kirchenlamitz zu melden.
- (6) Auf die Verleihung einer der vorstehenden Auszeichnungen besteht kein Anspruch.
- (7) Die Medaillen für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gehen in das Eigentum der geehrten Personen über.
- (8) Die Medaillen für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden in würdigem Rahmen verliehen.

§ 6 Partnerschaftsehrenurkunde

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz kann an Persönlichkeiten, welche sich um die Städtepartnerschaft besondere Verdienste erworben haben, die Partnerschaftsehrenurkunde verleihen.
- (2) Über die Verleihung der Partnerschaftsehrenurkunde erhalten die Ausgezeichneten eine Urkunde.
- (3) Auf die Verleihung der Partnerschaftsehrenurkunde besteht kein Anspruch.
- (4) Die Partnerschaftsehrenurkunde geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (5) Die Partnerschaftsehrenurkunde wird in würdigem Rahmen verliehen.
- (6) Über die durchzuführende Ehrung ist die Partnerstadt zu informieren und gegebenenfalls zur Ehrung einzuladen.

§ 7 Auszeichnung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste

I. Sportmedaille

- (1) Die Stadt kann an Personen, welche besondere Leistungen im Sport erbracht haben, die Sportmedaille verleihen.
- (2) Die Sportmedaille wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze mit einer Urkunde verliehen. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Kirchenlamitz und darunter den Schriftzug „Stadt Kirchenlamitz“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „Für besondere sportliche Leistungen“.
- (3) Bei Ehrungen von Mannschaften werden jedem Teilnehmer eine Medaille und eine Urkunde verliehen.
- (4) Die Sportmedaille in Gold wird verliehen für insbesondere
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
 - b) Platz 1 bis Platz 3 bei deutschen Meisterschaften;
- (5) Die Sportmedaille in Silber wird verliehen für insbesondere
 - a) Platz 4 bis Platz 6 bei deutschen Meisterschaften;
 - b) Platz 1 bis Platz 3 bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften;
- (6) Die Sportmedaille in Bronze wird verliehen für insbesondere
 - a) Platz 4 bis Platz 6 bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften;
 - b) Platz 1 bei nordbayerischen und oberfränkischen Meisterschaften;

- (7) Im Einzelfall können auch überdurchschnittliche oder außergewöhnliche Leistungen, die nicht in dieser Auflistung enthalten sind, berücksichtigt werden.
- (8) Die vorstehenden Auszeichnungen können nur an Personen verliehen werden, die
 - a) ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Kirchenlamitz haben oder längere Zeit hatten oder
 - b) ihre Leistungen als Mitglied bzw. als Mannschaftsmitglied eines Vereins erbracht haben, der in der Stadt Kirchenlamitz seinen Sitz hat.
- (9) Die Meisterschaften müssen von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband, einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände oder einer gleichartigen sportlichen Organisation (z.B. Schützen usw.) ausgeschrieben sein. Bei der Teilnahme an internationalen Meisterschaften bedarf es einer Nominierung durch den jeweiligen Fachverband und einer wettbewerbsmäßigen Qualifikation.
- (10) Für eine Ehrung ist Voraussetzung, dass bei der Meisterschaft mindestens drei Einzelsportler oder drei Mannschaften teilgenommen haben.
- (11) Erreichen eine Sportlerin, ein Sportler oder eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Auszeichnungen, wird die höchstzulässige Auszeichnung verliehen.
- (12) Eine Mannschaft besteht aus mindestens drei Sportlerinnen oder Sportlern. Doppel werden als Einzelsport gewertet.
- (13) Bei kampflos und in unteren Leistungsklassen errungenen Meisterschaften bedarf die Auszeichnung eines eingehend begründeten Vorschlages des jeweiligen Vereins.
- (14) Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Vereine und Organisationen können die Ehrungsvorschläge der Verwaltung der Stadt Kirchenlamitz melden.
- (15) Auf die Verleihung einer der Sportmedaille besteht kein Anspruch.
- (16) Die Sportmedaillen gehen in das Eigentum der geehrten Personen über.
- (17) Die Sportmedaillen werden in würdigem Rahmen verliehen.

II. Sportehrenurkunde

- (1) Die Stadt kann für besondere Verdienste und hervorragenden Einsatz auf dem Gebiete der Leibesübungen und in der Sportführung eine Sportehrenurkunde verleihen.
- (2) Die Verleihung der Sportehrenurkunde kann an eine Person nur einmal erfolgen.
- (3) Die Auszeichnung der Sportehrenurkunde bedarf eines eingehend begründeten Vorschlages.
- (4) Die Sportehrenurkunde kann nur an Personen verliehen werden, die ihre Verdienste für eine Sportlerin, einen Sportler oder einen Verein erbracht haben, der in der Stadt Kirchenlamitz seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz hat.
- (5) Auf die Verleihung der Sportehrenurkunde besteht kein Anspruch.
- (6) Die Sportehrenurkunde geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (7) Die Sportehrenurkunde wird in würdigem Rahmen verliehen.

§ 8
Ehrungsvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung nach dieser Satzung ist, soweit nicht ausdrücklich in den vorstehenden Auszeichnungen aufgeführt,
- a) der Kulturausschuss des Stadtrats der Stadt Kirchenlamitz unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters.

Unabhängig davon kann jeder Bürger Anregungen und Empfehlungen zur Verleihung von kommunalen Auszeichnungen bei der Stadt Kirchenlamitz einreichen.

- (2) Anregungen und Vorschläge sind in der Regel schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Über Ehrungsvorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Verdienstmedaille der Stadt Kirchenlamitz und der Ehrenurkunde der Stadt Kirchenlamitz entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Beschluss des Stadtrats nach Abs. 3 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Über Ehrungsvorschläge, denen bereits eine höhere Auszeichnung vorangeht (z.B. Kreis-/Bezirks-/Landesebene) zur Verleihung von
- a) Ehrenmedaillen und Urkunden für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
b) Sportmedaillen und Sporturkunden sowie Sportehrenurkunden,
c) Ehrenurkunden für Leistungen und Erfolge auf wirtschaftlichem, kulturellem, musikalischem, beruflichem, künstlerischem und sozialem Gebiet,

wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, die Entscheidung zu treffen.

- (5) Die entsprechenden Auszeichnungen sind bei nächster Gelegenheit in würdigem Rahmen (z.B. Stadtratssitzung, Ehrenabend, Jahreshauptversammlung der Feuerwehren) an die damit beliehenen Persönlichkeiten auszuhändigen.

§ 9
Widerruf

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz kann Ehrungen nach dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen.
- (2) Über den Widerruf entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss des Stadtrats nach Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Widerruf wird mit seiner Zustellung wirksam.

§ 10
In Kraft treten / Außer Kraft treten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Kirchenlamitz, 25. März 2013

Stadt Kirchenlamitz

Schwarz
Erster Bürgermeister